

Ordnung für Diakoniebeauftragte der Dekanate

§ 1 Rechtsgrundlage und Zweck

- (1) Nach § 4 Satz 1 Diakoniegesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 2 c Dekanatsbezirksordnung nehmen die Dekanatsbezirke die übergemeindlichen diakonischen Aufgaben gemäß den Bestimmungen der Dekanatsbezirksordnung sowie in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den in ihrem Gebiet tätigen Mitgliedern des Diakonischen Werkes Bayern und dem Diakonischen Werk Bayern wahr. Die Ordnung für Diakoniebeauftragte der Dekanate ist hierzu Richtlinie gemäß § 4 Satz 2 Diakoniegesetz.
- (2) Die Ordnung regelt die Beauftragung und die Aufgaben von Diakoniebeauftragten im Dekanatsbezirk („Beauftragte“).

§ 2 Beauftragung

- (1) Der Dekanatsausschuss spricht die Beauftragung für die übergemeindlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Diakonie im Benehmen mit dem Pfarrkapitel gemäß § 27 Absatz 6 Dekanatsbezirksordnung aus.
- (2) Der Beauftragte bzw. die Beauftragte ist Mitglied des Pfarrkapitels (§ 31 Absatz 1 Dekanatsbezirksordnung).
- (3) Der bzw. die Beauftragte wird in der Regel für 6 Jahre ernannt.
- (4) Die Funktion des bzw. der Beauftragten wird im Rahmen der jeweiligen hauptamtlichen Tätigkeit wahrgenommen.
- (5) Im Rahmen von Kooperationsverträgen zwischen Dekanatsbezirken (§ 3 Abs. 2 Kirchengesetz über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken - KZAG) kann von den beteiligten Dekanatsausschüssen im Benehmen mit den Pfarrkapiteln ein gemeinsamer Beauftragter bzw. eine gemeinsame Beauftragte bestimmt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der bzw. die Beauftragte trägt zusammen mit dem Dekan bzw. der Dekanin (bei mehreren Dekanen in einem Gesamtdekanatsbezirk der zuständige Dekan, die zuständige Dekanin) sowie dem Leiter bzw. der Leiterin der Bezirksstelle des Diakonischen Werkes Bayern im Dekanatsbezirk („Bezirksstellenleiter“ bzw. „Bezirksstellenleiterin“) besondere Verantwortung für die übergemeindlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Diakonie.
- (2) Der bzw. die Beauftragte gehört dem Verteilungsausschuss für Sammlungen der Diakonie gemäß § 27 Absatz 1 bis 5 Dekanatsbezirksordnung an.
- (3) Der bzw. die Beauftragte gibt Anregungen für die Behandlung diakonischer Fragen in der Pfarrkonferenz und gemeinsam mit dem Bezirksstellenleiter bzw. der Bezirksstellenleiterin in der Dekanatssynode und im Dekanatsausschuss. Er bzw. sie unterrichtet und berät gemeinsam mit dem Bezirksstellenleiter bzw. der Bezirksstellenleiterin die Dekanatssynode und den Dekanatsausschuss in Fragen der Diakonie.
- (4) Der bzw. die Beauftragte ist Ansprechpartner für Kirchenvorstände bzw. deren Diakoniebeauftragte (§ 47 Kirchengemeindeordnung) in diakonischen Fragen. Zudem ist der bzw. die Beauftragte Ansprechpartner für entsprechende geistliche Zurüstung in Abstimmung mit den Gemeindepfarrern bzw. Gemeindepfarrerinnen.
- (5) Der bzw. die Beauftragte nimmt an der jährlichen Landeskonzferenz des Diakonischen Werkes Bayern für die Diakoniebeauftragten teil.
- (6) Die Regelungen der Dekanatsbezirksordnung, insbesondere die Aufgaben der Organe des Dekanatsbezirkes, bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung ersetzt die Bekanntmachung über Diakonie in der Kirchengemeinde und im Dekanatsbezirk (Diakoniebekanntmachung – DiakBek) vom 22.03.1966 und die dieser Ordnung angehängte Dienstordnung für den Beauftragten für die diakonische Arbeit.
- (2) Die Ordnung hat Richtlinienqualität und tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft.